

## Informationen für Ärzte und Therapeuten

In der Vergangenheit gab es manchmal Schwierigkeiten bei der verwaltungstechnischen Behandlung von anerkannten Schädigungsfolgen in den Arztpraxen, da der Umgang mit dem Sozialen Entschädigungsrecht (SER) nicht unbedingt zum „Tagesgeschäft“ gehört und deshalb nicht in allen Einzelheiten bekannt ist.

Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen helfen, unnötige Schwierigkeiten zu verhindern: Gem. § 18 c Abs. 1 Bundesversorgungsgesetz (BVG) erbringen die gesetzlichen Krankenkassen u.a. die ambulanten ärztlichen Heilbehandlungsleistungen für die Versorgungsverwaltung im Rahmen eines gesetzlichen Auftrags nach § 93 SGB X. Die in § 18 c Abs. 1 S. 1 BVG abschließend aufgeführten Leistungen werden von der Versorgungsverwaltung in eigener Zuständigkeit erbracht (Zahnersatz, Hilfsmittel, Bewegungstherapie, Sprachtherapie u.a.).

Zuständig ist die Krankenkasse, in der der Versorgungsberechtigte oder der Familienangehörige Mitglied ist. Privatversicherte erhalten „rote Bundesbehandlungsscheine“ (von der gesetzlichen Krankenkasse des Familienangehörigen, sonst von der AOK).

In den Fällen, in denen anerkannte Schädigungsfolgen behandelt werden, muss die Verordnung entsprechend gekennzeichnet werden. Die Schädigungsfolgen sind dem Anerkennungsbescheid zu entnehmen. Gem. § 18 Abs. 1 BVG sind Heilbehandlungsleistungen nach diesem Gesetz von allen Zuzahlungen befreit. Arznei-, Verband- und Heilmittel, die im Zusammenhang mit den anerkannten Schädigungsfolgen erforderlich werden, sind von der Budgetierung ausgenommen. Diese Leistungen werden den Krankenkassen über eine Pauschale (§§ 19, 20 BVG) vom zuständigen Bundesministerium aus Steuermitteln erstattet.

Darüber hinaus gibt es einen Personenkreis der unter bestimmten Voraussetzungen einen Heilbehandlungsanspruch auch für Gesundheitsstörungen hat, die nicht als Schädigungsfolgen anerkannt sind. Diese Personen erhalten eine entsprechend gekennzeichnete Chipkarte von ihrer Krankenkasse. (§ 10 Abs. 2, 4 BVG). Auch diese Personen sind von Zuzahlungen und Eigenbeteiligung an Fahrtkosten befreit. Diese Kosten werden der Krankenkasse ebenfalls pauschal erstattet.

Zuzahlungsbefreiungen nach dem BVG bestehen unabhängig neben den sonstigen kassenrechtlichen Regelungen (Chronikerregelung, einkommensabhängige Regelung). Bescheinigungen über Zuzahlungsbefreiungen nach dem SER werden den Versorgungsberechtigten auf Wunsch ausgestellt. Bei Rückfragen wenden Sie sich an die Ansprechpartner für Heil- und Krankenbehandlung im Versorgungsamt.

### Impressum:

Landesamt für Gesundheit und Soziales

Für den Inhalt verantwortlich – Abt.III –

Sächsische Str. 28, 10707 Berlin Bürgertelefon: 115

E-Mail: [heilbehandlung@lageso.berlin.de](mailto:heilbehandlung@lageso.berlin.de)

V.i.S.d.P. Silvia Kostner

Stand: März 2018